

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 36/0042/WP18
Federführende Dienststelle: Fachbereich Klima und Umwelt Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 19.03.2021
		Verfasser/in: Jochen Lowis
Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK), Maßnahme 3.1, Förderung von Solaranlagen in der Stadt Aachen; Sachstandsbericht und Anpassung der Förderrichtlinie		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.04.2021	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Solarförderung und die Anpassung der Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in der Stadt Aachen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 2022 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	1.000.000	0	1.500.000	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
	x		

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
		x	

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input checked="" type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
x	nicht bekannt

Im Jahr 2020 wurde mit Fördermitteln in Höhe von 138.000 € Solaranlagen mit einer Leistung von 863 kWp gefördert. Extrapoliert man diesen Wert auf das Jahr 2021 mit einem Fördervolumen von 1.000.000 € ist mit einem Zubau von Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 6.500 kWp und mit ca. 80 solarthermischen Anlagen zu rechnen. Dies entspricht einer CO₂-Einsparung von ca. 3000 Tonnen.

Erläuterungen:

Sachstand Solarförderung im Jahr 2020

Der Rat der Stadt Aachen hat am 26. August 2020 ein Solarförderprogramm beschlossen. In der Zeit vom 31.08.2020 bis zum 31.12.2020 wurden 148 Anlagen bewilligt. Aus den Bescheiden resultiert ein Fördervolumen von 138.200 €. Dabei wurden folgende Anlagen genehmigt:

- 136 Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 863 kWp,
- 11 solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung,
- 1 solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung.

Den Förderanträgen liegen Angebote über die geplanten Maßnahmen bei. Die Angebotssummen über alle bewilligten Maßnahmen wurden addiert. Demnach beläuft sich das gesamte Auftragsvolumen auf rund 2,26 Mio. €. Die Angebote wurden von insgesamt 54 verschiedenen Installationsbetrieben erstellt, die sich wie folgt räumlich verteilen:

- Unternehmen aus der Stadt Aachen: 19
- Unternehmen aus der übrigen Städteregion Aachen: 11
- Unternehmen aus anderen Bereichen NRWs (hauptsächlich Kreise Heinsberg, Düren und Euskirchen): 21
- Unternehmen außerhalb NRW: 3

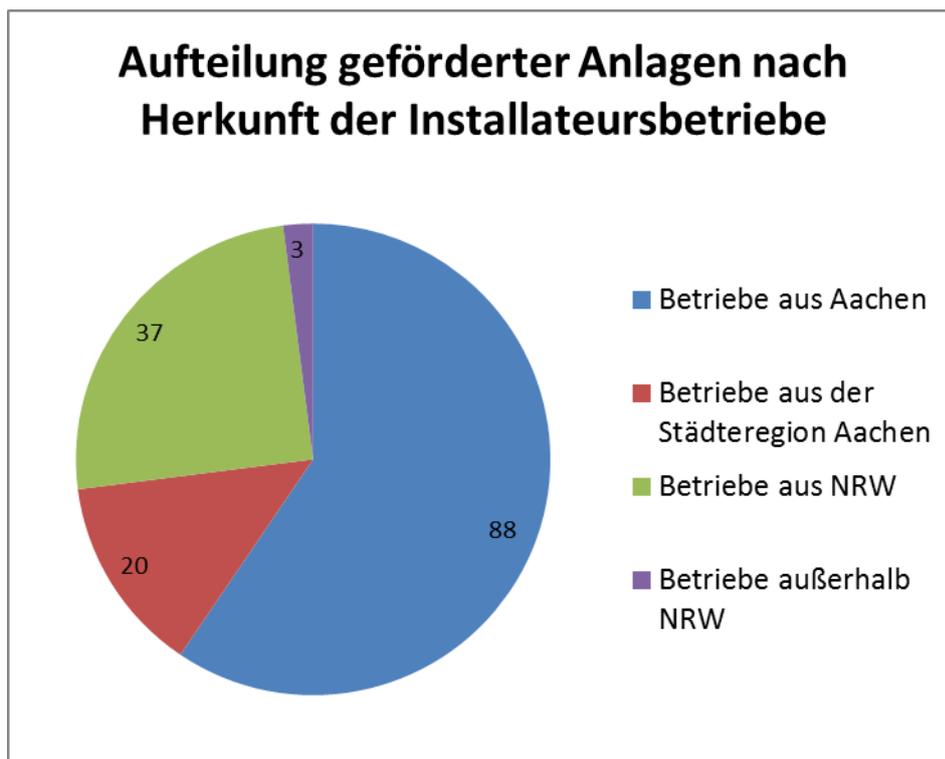


Abbildung 1: Aufteilung der angebotenen Anlagen nach Herkunft des Installationsbetriebes

In Abbildung 1 ist die Verteilung der beantragten Anlagen auf die Herkunftsregion der Installationsbetriebe dargestellt. Mit 60 Prozent werden die meisten Anlagen von Fachbetrieben aus der Stadt Aachen errichtet. 14 Prozent der Anlagen werden von Fachbetrieben aus der übrigen Städteregion Aachen gebaut.

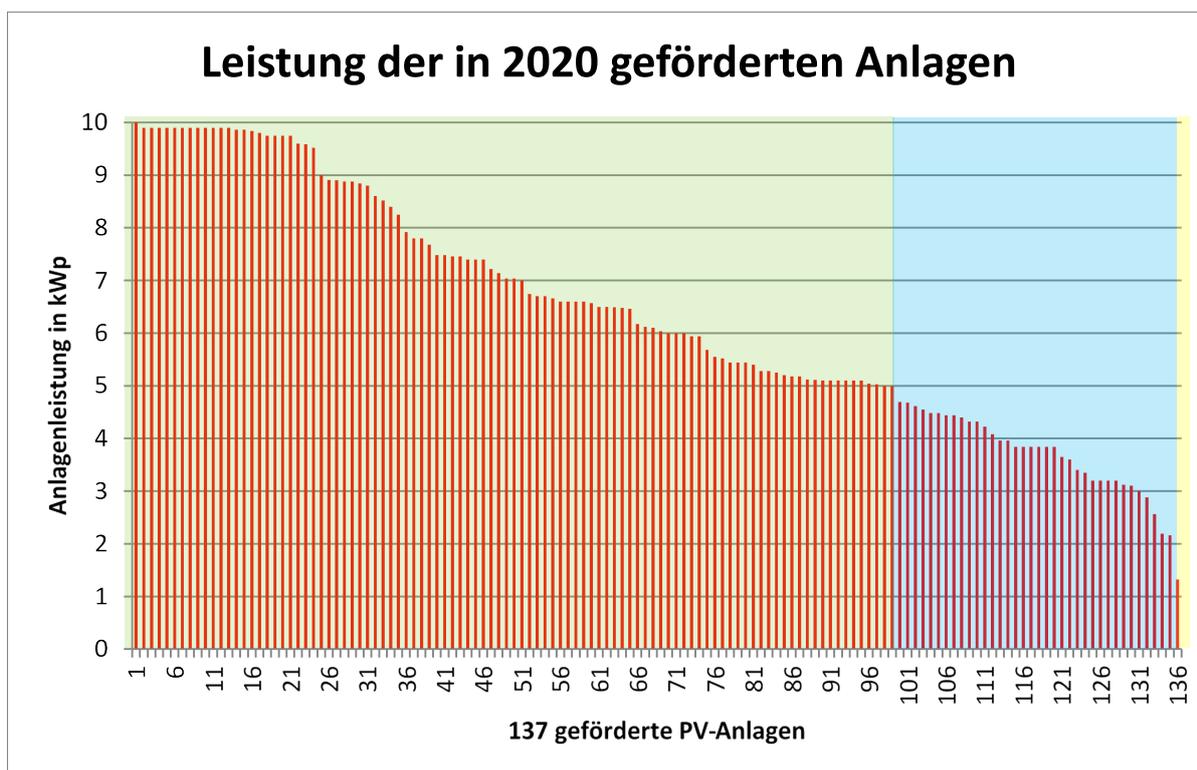


Abbildung 2: Leistung der in 2020 geförderten Photovoltaikanlagen, absteigend sortiert

In Abbildung 2 sind die in 2020 geförderten Photovoltaikanlagen gemäß ihrer installierten Leistung dargestellt und der Größe nach sortiert. Je nach leistungsabhängiger Fördersumme sind die Anlagen farblich wie folgt hinterlegt:

- gelb: eine Anlage, 1-2 kWp → 500 €
- blau: 36 Anlagen, 2-5 kWp → 750 €
- grün: 99 Anlagen, 5-10 kWp → 1000 €

Die Abbildung verdeutlicht, dass die meisten der geförderten Anlagen im Bereich einer installierten Leistung von 5 bis 10 kWp liegen und mit 1000 € gefördert wurden. 26% der Anlagen liegen bei einer Förderung von je 750 € im Bereich von 2 bis 5 kWp, und nur eine Anlage unter 2 kWp wurde mit 500 € gefördert.

Die Potenzialanalyse im IKSK beinhaltet auch Annahmen zur regionalen Wertschöpfung durch den Bau von PV-Anlagen. In 2020 wurden Mittel in Höhe von rund 140.000 € für die Förderung von Solaranlagen bewilligt. Diese würden gemäß der Annahmen im IKSK ein Auftragsvolumen in Höhe von 1.400.000 € auslösen. Das gesamte Auftragsvolumen ist auf Basis der bewilligungsrelevanten Angebote mit 2.260.000 € deutlich höher. Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:

- 1.518.500 € für Photovoltaikanlagen
- 480.400 € für Speichersysteme
- 261.100 € für solarthermische Anlagen

Die hohe regionale Wertschöpfung ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass unerwartet viele PV-Anlagenbauende (43%) gleichzeitig einen Speicher installieren. Mit jedem eingesetzten Euro Förderung werden somit über 16 Euro an Investitionen ausgelöst.

Durch die in 2020 geförderten Anlagen werden, wenn sie alle installiert sind, 399 Tonnen CO₂ (391 Tonnen CO₂ durch Photovoltaikanlagen und 8 Tonnen CO₂ durch Solarthermieanlagen) eingespart. Die Emissionsminderung bleibt somit etwas hinter den Erwartungen laut Potenzialanalyse im IKSK zurück. Mit der Anpassung der Förderrichtlinie, indem auch größere Anlagen zukünftig unterstützt werden sollen, kann hier in Richtung höherer Emissionsenkung gesteuert werden.

In den Erfahrungsaustausch zur bisherigen Förderpraxis und der daraus abgeleiteten Neuausrichtung des Solar-Förderprogramms wurde ein Arbeitskreis mit relevanten Akteuren (Verbraucherzentrale NRW, Solarenergieförderverein Deutschland e.V., STAWAG, altbau plus) einbezogen.

Eine Bewerbung der Solarförderung, die bislang nicht erfolgte, startet Ende März. Im Rahmen der Kampagne mit dem Titel „Öcher Solar-Offensive“ werden verschiedene Medien im Stadtraum sowie im Internet bzw. den sozialen Medien genutzt.

Anpassung der Förderrichtlinie

In der EEG (Erneuerbare Energien Gesetz)-Novelle für 2021 ist festgelegt worden, dass Betreiber von Anlagen statt bisher bis 10 kWp Anlagengröße, erst ab einer Anlagengröße von 30 kWp eine anteilige EEG-Umlage auf ihren eigenverbrauchten Strom zahlen müssen. Somit wird es den Anlagenbetreibern ermöglicht, im Rahmen des EEG Anlagengrößen mit einer Leistung größer 10 kWp zu installieren und ihre verfügbare Dachfläche so ggf. besser auszunutzen. Außerdem hat die Regionetz GmbH das Verfahren zur Anmeldung von Stecker-Solargeräten über ein Online-Portal vereinfacht.

Diese Aspekte wurden zum Anlass genommen, die aktuelle Förderrichtlinie anzupassen. Nun werden auch Anlagen über 10 kWp bis zu 30 kWp gefördert. Als weitere Änderung werden Stecker-Solargeräte mit einem Pauschalbetrag von 100 € in die Förderung aufgenommen. Damit wird auch dem Bevölkerungsteil ein Anreiz zur Teilhabe an der Nutzung von Solarenergie, also am lokalen Klimaschutz, geboten, der nicht über Gebäudeeigentum verfügt. Weiterhin wurde die Richtlinie um eine Förderung der Umstellung von Post-EEG-Anlagen auf Eigenverbrauch ergänzt. Hiermit sind Anlagen gemeint, die vor mehr als 20 Jahren installiert wurden und für die die Betreibenden keine Einspeisevergütung nach dem EEG mehr erhalten. Im Sinne des Klimaschutzes sollten die Anlagen weiterbetrieben werden. Zum Zeitpunkt März 2021 werden 140 Anlagen auf dem Stadtgebiet nicht mehr nach EEG vergütet und drohen, demontiert zu werden. Eine Umrüstung, sodass die erzeugte elektrische Energie vom Betreiber für den eigenen Verbrauch genutzt werden kann, wird nun mit 200 Euro pauschal bezuschusst.

Anlage/n:

Richtlinie zur Förderung von Solaranlagen in der Stadt Aachen

Förderziel

Die Stadt Aachen fördert nach dieser Richtlinie die Nutzung von Solarenergie. Ziel der Förderung ist die stärkere Nutzung von Sonnenenergie zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Stadtgebiet. Die Förderung stellt eine Maßnahme des Integrierten Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahr 2020 dar.

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähige Anlagen

Gefördert werden der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen sowie von Stecker-Solargeräten. Außerdem wird gefördert, Post-EEG-Anlagen (Anlagen, die nach 20 Jahren der EEG-Vergütung den Förderanspruch aus dem EEG verlieren) auf Eigenverbrauch umzurüsten. Weiterhin werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit und ohne Heizungsunterstützung gefördert.

1.1 Gefördert werden pro Antragsteller*in:

- 1.1.1 Photovoltaikanlagen von 1,0 kWp bis 30 kWp Leistung als Dach- oder Fassadenanlagen
- 1.1.2 Die Umrüstung von Post-EEG-Anlagen auf Eigenversorgung
- 1.1.3 Stecker-Solargeräte (auch genannt: Steckersolar, Balkonsolar, Balkonmodul, Stecker-Solarmodul) mit 150 VA bis 600 VA Leistung
- 1.1.4 Solarthermische Anlagen, die laut einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 einhalten und ein aktuell gültiges Prüfzeichen „Solar Keymark“ tragen (Mindestenergieertrag von 525 kWh pro m² Kollektorfläche und Jahr und/oder bei der BAFA gelistet).

1.2 Nicht gefördert werden:

- 1.2.1 Photovoltaikanlagen / thermische Solaranlagen, die vor der Fördermittelzusage (d.h. Erhalt des Bewilligungsbescheides) der Stadt Aachen erworben, installiert, und/oder in Betrieb genommen wurden. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, für die der Fachbereich Klima und Umwelt ausdrücklich einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt hat.
- 1.2.2 Umrüstungen von Post-EEG-Anlagen auf Eigenverbrauch, die vor der Fördermittelzusage (d.h. Erhalt des Bewilligungsbescheides) der Stadt Aachen auf Eigenverbrauch umgerüstet wurden. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, für die der Fachbereich Klima und Umwelt ausdrücklich einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt hat.

- 1.2.3 Der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Photovoltaikanlagen, gebrauchten Stecker-Solargeräten oder gebrauchten solarthermischen Anlagen.
- 1.2.4 Photovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen, die nicht von einem Fachbetrieb errichtet werden.
- 1.2.5 Nicht von einem Fachbetrieb durchgeführte Umrüstungen von Post-EEG-Anlagen auf Eigenverbrauch.
- 1.2.4 Freiflächenanlagen.

2. Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Betriebe, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen sowie Vereine, die beabsichtigen, eine Photovoltaikanlage oder eine thermische Solaranlage auf/an ihrem eigenen Gebäude im Aachener Stadtgebiet zu installieren oder eine Post-EEG-Anlage auf ihrem eigenen Gebäude im Aachener Stadtgebiet auf Eigenverbrauch umzurüsten. Eine Förderung von Stecker-Solargeräten darf vom vorgenannten Personenkreis – bei Einverständnis des Gebäudeeigentümers - auch für Mietwohnungen beantragt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1** Um die Förderung für eine Photovoltaikanlage, eine solarthermische Anlage oder die Umrüstung einer Post-EEG-Anlage auf Eigenverbrauch zu erhalten, darf noch kein Auftrag an einen Fachbetrieb erteilt worden sein.
- 3.2** Um die Förderung für eine Photovoltaikanlage, eine solarthermische Anlage oder die Umrüstung einer Post-EEG-Anlage auf Eigenverbrauch zu erhalten, muss der/die Antragstellende Eigentümer*in des Gebäudes sein, auf dem die Anlage installiert bzw. umgerüstet werden soll.
- 3.3** Bei Stecker-Solargeräten ist darauf zu achten, wo das Solarmodul angebracht werden soll. Für die Befestigung an der Balkonbrüstung oder der Hauswand bedarf es meist der Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder der Eigentümergemeinschaft. Derartige oder sonstige evtl. erforderliche Zustimmungen / Genehmigungen Dritter muss der/die Antragstellende eigenverantwortlich einholen.

4. Verfahren

Vor der Antragstellung kann eine Beratung in Anspruch genommen werden, z.B. bei altbau plus e.V., der Energieberatung der Verbraucherzentrale und den Stadtwerken Aachen AG (STAWAG).

4.1 Förderung von Photovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen

- 4.1.1 Um einen Antrag auf Förderung von Photovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen zu stellen, ist das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Förderung einer Solaranlage“ bei der Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt elektronisch oder per Post einzureichen. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für Erwerb, Installation und ordnungsgemäße Inbetriebnahme beizufügen.
- 4.1.2 Nachdem die Förderzusage durch den entsprechenden Zuwendungsbescheid der Stadt Aachen erfolgt ist, darf der Auftrag an ein Fachunternehmen erteilt werden.
- 4.1.3 Für die Auszahlung des Förderbetrages sind die Rechnung, das „Inbetriebsetzungsprotokoll Erzeugungsanlagen und/oder Speicher“ der Regionetz GmbH sowie Fotos der Anlage vorzulegen. Entstandene Mehrkosten werden nicht berücksichtigt. Entstandene Minderausgaben werden abgezogen. Im Falle solarthermischer Anlagen ist eine Bestätigung des ausführenden Fachbetriebes über die Einhaltung der Anforderungen gemäß 1.1.4 einzureichen, ersatzweise die Fachbetriebsbestätigung für die BAFA bzw. KfW.

4.2 Förderung der Umrüstung von Post-EEG-Anlagen auf Eigenverbrauch

- 4.2.1 Um einen Antrag auf Umrüstung einer Post-EEG-Anlage auf Eigenverbrauch zu stellen, ist das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Förderung einer Solaranlage“ bei der Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, elektronisch oder per Post einzureichen. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen beizufügen.
- 4.2.2 Nach dem die Förderzusage durch den entsprechenden Zuwendungsbescheid der Stadt Aachen erfolgt ist, darf der Auftrag an ein Fachunternehmen erteilt werden.
- 4.2.3 Für die Auszahlung des Förderbetrages sind die Rechnung und die Abnahmebestätigung eines Fachbetriebes vorzulegen.

4.3 Förderung von Stecker-Solargeräten

- 4.3.1 Um die Förderung eines Stecker-Solargeräts zu beantragen, ist das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Förderung einer Solaranlage“ bei der Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, elektronisch oder per Post einzureichen. Dem Antrag sind die Rechnung, ein Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug oder Quittung) und die Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur beizulegen. Die Rechnung muss nach dem Datum des Inkraft-Tretens dieser Richtlinie ausgestellt worden sein.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.
- 5.2 Der Anspruch auf Förderung erlischt 18 Monate nach Datum des Bewilligungsbescheides.
- 5.3 Die Förderhöhe beträgt für:

Photovoltaikanlagen

Von 1 bis 2 kWp	500 €
über 2 bis 5 kWp	750 €
über 5 bis 10 kWp	1000 €
über 10 bis 20 kWp	75 € pro kWp (max. 750 € + 1000 € für die ersten 10 kWp)
über 20 bis 30 kWp	50 € pro kWp (max. 500 € + 1750 € für die ersten 20 kWp)

Solarthermische Anlagen

für Warmwasserbereitung	700 Euro pauschal
Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	1000 Euro pauschal

Post-EEG-Anlagen

Umrüstung auf Eigenverbrauch	200 € pauschal
------------------------------	----------------

Stecker-Solargeräte

von 150 bis 600 VA	100 € pauschal
--------------------	----------------

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Stadt Aachen behält sich vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.
- 6.2 Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Photovoltaikanlagen und solarthermischen Anlagen die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 6.3 Im Falle eines Verkaufs des Objektes verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage auf den Käufer zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf die neuen Eigentümer über.
- 6.4 Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Stecker-Solargeräten das geförderte Gerät mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

7. Bonus Wärmepumpe in Kombination mit der Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude

Wurde im Rahmen der Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude der Stadt Aachen eine Wärmepumpe gefördert und wird zusätzlich eine Förderung für eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 1,0 kWp bis 30,0 kWp beantragt, gewährt die Stadt Aachen für die Photovoltaikanlage einen zusätzlichen Bonus von 500 €. Dafür ist eine Kopie des Zuwendungsbescheids für die Wärmepumpe dem unter 4.1.1 genannten Förderantrag als Anlage beizufügen. Zwischen der Bewilligung der Förderung einer Wärmepumpe und der Beantragung der Photovoltaikförderung darf höchstens ein Zeitraum von 24 Monaten liegen.

8. Kumulierung

Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können seitens der Stadt Aachen mit weiteren Zuwendungen der Stadt Aachen, mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht der anderen Fördergeber prüfen.

9. Fördergrundlagen

Die Bearbeitung erfolgt nach Antragseingang. Es wird je Antragsteller maximal eine gleichartige Anlage gefördert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

Vielmehr entscheidet die Stadt Aachen als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

9.1 Inkrafttreten des Programms

Das Förderprogramm tritt zum 29.03.2021 in Kraft.

9.2 Bewilligungsstelle

Stadt Aachen
Fachbereich Klima und Umwelt
Reumontstraße 1
52058 Aachen
eMail: solar@mail.aachen.de

Aachen, den 18.03.2021